

Inhaltsverzeichnis

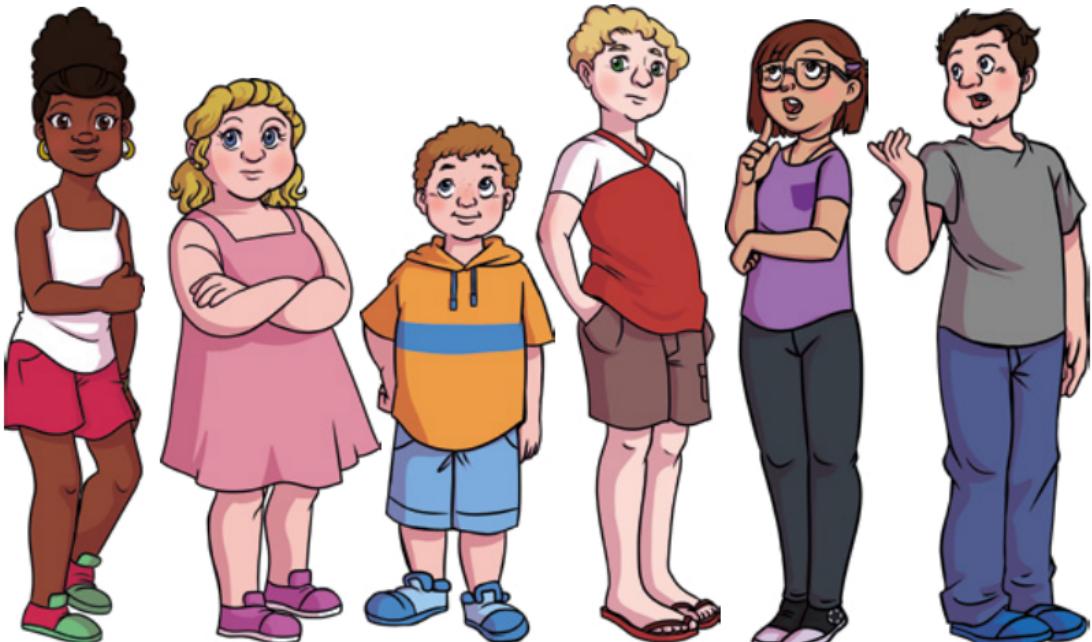
- | | |
|---|----------|
| 1. Was ist eigentlich sexualisierte Gewalt? | Seite 1 |
| 2. Was können Betroffene tun? | Seite 15 |
| 3. Wie melde ich sexualisierte Gewalt? | Seite 29 |



Was ist eigentlich „sexualisierte Gewalt“?

Das Kirchengesetz zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt

konkret



Lisa, Linn, Marc, Toni, Ida und Alfred sind gerade auf einer Konfi-Freizeit. Heute steht eine Diskussionsrunde auf dem Programm.

Sonderlich begeistert sind alle sechs vorher nicht davon, aber es geht um das Thema „Nähe und Distanz“ und schon bald ergibt sich in der Gruppe eine rege Diskussion.

Da kommt die Frage auf:
„Was ist eigentlich sexualisierte Gewalt?“

Das ist doch klar! Für mich ist sexualisierte Gewalt, wenn einer jemanden vergewaltigt.



Ich versteh dich ja, aber fängt sexualisierte Gewalt nicht schon eher an?

Für mich beginnt sexualisierte Gewalt schon bei einer bewussten Grenzverletzung!



Ja, und das immer wieder. Der andere kann sich nicht wehren.



Auf jeden Fall! Ich muss da gerade an eine ganz bestimmte Situation denken ...



Jetzt stellt euch mal nicht so an, Leute!



Die Diskussion zeigt, dass es gar nicht so einfach ist, sofort eindeutige Festlegungen zu treffen. Der Austausch darüber ist ein wichtiger Schritt, um mehr Klarheit zu gewinnen.

Irgendwie ist sexualisierte Gewalt für mich ALLES,
was gegen meinen Willen passiert.



Ein Kuss gegen deinen Willen
ist für dich schon Gewalt?



JA!!!



Was weißt du denn schon? Bist DU schon mal
gegen deinen Willen angetoucht worden?
Allein die Vorstellung finde ich schrecklich!

Nicht nur das!

Auch Nacktbilder auf's Handy
gegen meinen Willen sind Verletzungen
meiner sexuellen Selbstbestimmung.



Das Thema ist halt voll in der Gesellschaft tabuisiert.
Alle denken immer nur ans Extreme, aber es fängt doch schon
viel eher an.

Ich hab mal gelesen, dass es immer dann anfängt,
wenn Sexualität dafür benutzt wird, um Macht auszuüben.

In der Begründung zu § 2 Kirchengesetz
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
heißt es: „Absatz 1 Satz 2 macht
deutlich – anders als beispielsweise
§ 184i StGB es verlangt –, dass es keines
körperlichen Bezugs der Verhaltensweise
bedarf, so dass auch verbale Äußerungen
mit Sexualbezug ausreichend sind. Dies
umfasst auch schriftliche (einschließlich
digitale!) Äußerungen.“

Was ist denn das
für ein Gelaber?



Und wie ist das mit Flirten?
Zählt das auch schon dazu?



Nein, Flirten geht klar,
wenn du dabei die
Grenze beachtest!



Na, schau mal: Alle sind sprachlos, wenn es passiert... stellen
Fragen... „Wie konnte das passieren?“ Aber ist doch klar, wenn
ich deine Lehrerin, deine Gruppenleitung, dein Vater oder so bin,
habe ich doch Macht über dich.

Als Lehrerin bestimme ich über deine Noten, als Gruppenleitung
habe ich Einfluss darauf, welche Position du in der Gruppe
einnimmst, als Vater erlaube ich dir, bis 3 Uhr nachts
wegzubleiben.

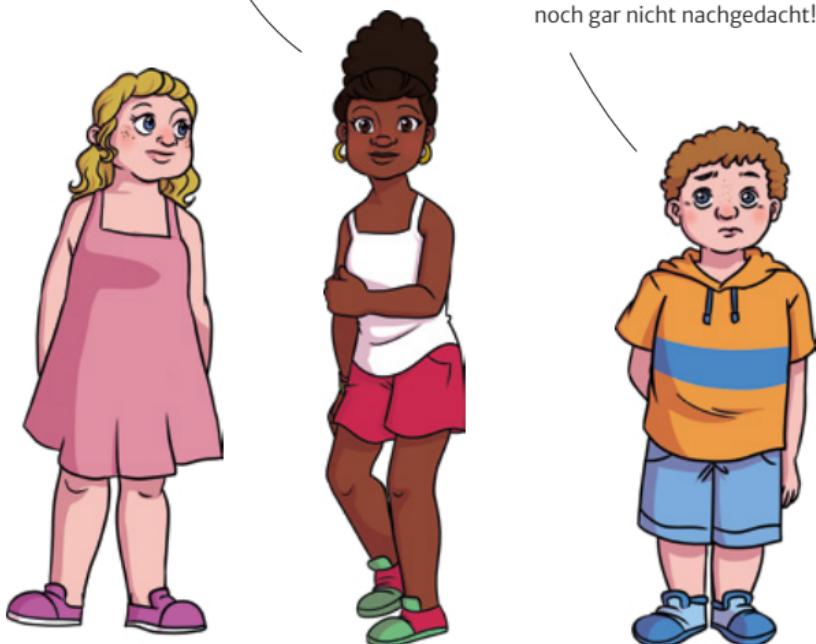
Du bist von mir abhängig, und wenn ich will, nutze ich das aus,
indem ich mich erst annähre, dein Vertrauen bekomme und
schließlich Dinge von dir fordere oder vor dir mache, die du
gar nicht willst.

Und diese Dinge
sind halt sexualisiert.

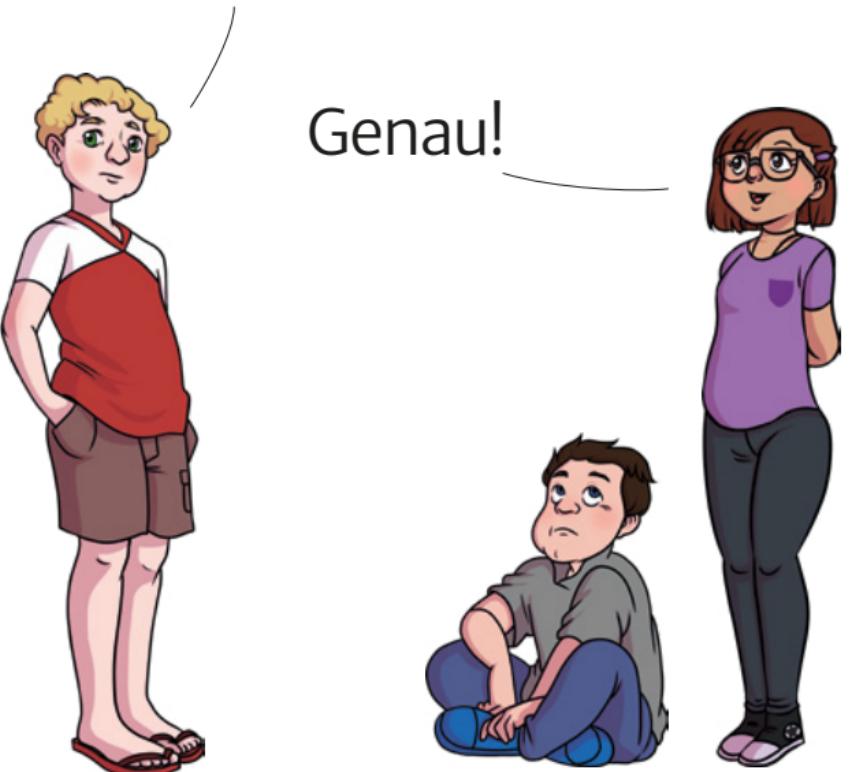


So ist es.

Und weil du deine Macht ausnutzt,
schäme ich mich und befürchte,
dass mir niemand glaubt?!



Also, halten wir fest: Sexualisierte Gewalt beginnt immer dann, wenn persönliche Grenzen verletzt werden! Und wenn dabei bewusst Macht ausgeübt wird und es sexuell bestimmt ist.



Zitat aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG):

§ 2 – Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) „Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätschungen geschehen. „Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. „Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“

(2) „Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. „Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.“

(3) „Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“

(4) „Unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.“

Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Leitung der Stabsstelle und Fachstelle

Dr. Charlotte Nieße

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0521 594-308
charlotte.niesse@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Auf Wunsch seelsorgliche Gespräche

Pfarrerin Dr. Britta Jüngst
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0151 57659323
0521 594-208
(Kontakt: Stephanie Gonschior,
Sekretariat)
britta.juengst@ekvw.de

Meldestelle

Jelena Kracht und
Marion Neuper

Fachstelle „Prävention und
Intervention“ der Evangelischen
Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0521 594-381
meldestelle@ekvw.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521 594-0, E-Mail: info@evangelisch-in-westfalen.de

Illustrationen: Isabell Ristow, www.isaristow.com, isaristow@web.de

Layout: Christoph Lindemann, EKvW

Druck: Evangelischer Presseverband Westfalen und Lippe e.V.

3. Auflage 2025





Was können Betroffene tun?

Das Kirchengesetz zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt

konkret

Hast du schon mal sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende im kirchlichen Bereich erfahren?

Oder bist du gerade in so einer Situation?
Naja, Notlage beschreibt es wohl besser.



Meinem Kumpel ging es genauso wie dir!

Zitat aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG):

§ 2 – Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) „Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufruf oder durch Tätschelungen geschehen. „Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. „Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“





Er hat schon als Kind viel Zeit
in der Gemeinde verbracht.
Und als Jugendlicher später auch.

Er hatte einen total guten Draht
zu einer Mitarbeiterin. Aber sie hat das
ausgenutzt und ihre Macht missbraucht.

Und irgendwann ist daraus dann
sexualisierte Gewalt geworden.

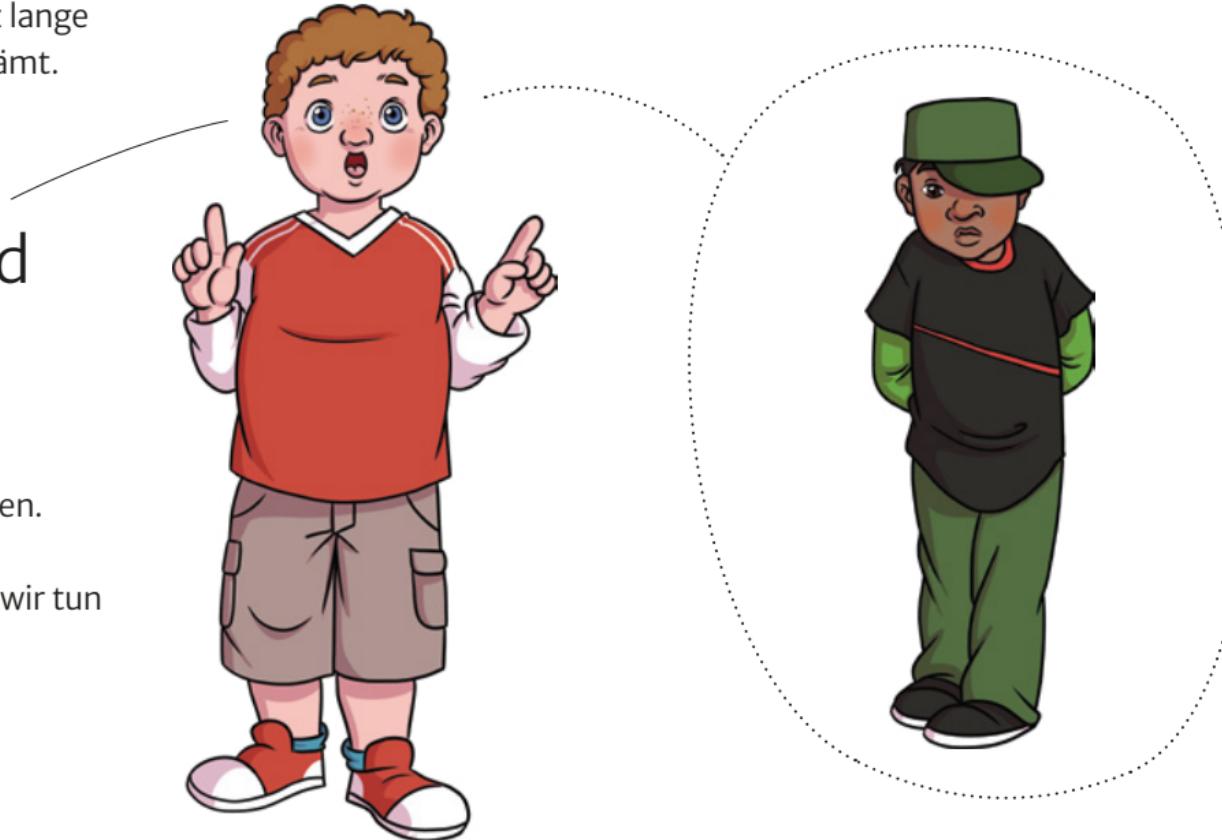
Schau doch mal Comic Nr. 1 an:
Was ist eigentlich „sexualisierte Gewalt“?

Ihm war das alles so peinlich. Er wollte ganz lange gar nicht darüber reden und hat sich geschämt.

Dabei muss sich doch eigentlich jemand anderes schämen!!!

Irgendwann hat er mir aber davon erzählt.
Mich hat das auch ganz schön mitgenommen.

Gemeinsam haben wir dann geschaut, was wir tun können und wer uns dabei helfen kann.





Bei der Landeskirche, also in der Evangelischen Kirche von Westfalen, gibt es eine Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt.

Sie hat sich für ihn viel Zeit genommen und sich in seine Lage versetzt... betroffenenorientierte Haltung nennt man das.

Wie du sie erreichen kannst, siehst du auf der letzten Seite.

Aufgabe der Ansprechstelle ist es, zuzuhören, zu beraten, auf Wunsch Hilfe zu vermitteln und Betroffene zu unterstützen.

Meinem Kumpel ging es nach dem Gespräch auf jeden Fall besser. Gemeinsam haben sie Lösungen für seine Lage gesucht und am Ende auch gefunden.



Gespräche mit der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen finden auf Wunsch unter dem strengen Schutz des Seelsorgegeheimnisses statt. Das heißt, die Ansprechstelle kann absolute Verschwiegenheit garantieren.



Wenn du in einer ähnlichen Situation steckst – egal, ob vor einiger Zeit oder jetzt gerade – dann melde dich gerne!

Du trägst keine Schuld an dem,
was dir passiert ist!
Du bekommst Hilfe!



**Zitat aus der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSSG):**

§ 8 – Ansprechstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (zu § 7 KGSSG)

(1) „Die Aufgaben der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für Betroffene sexualisierter Gewalt nimmt eine entsprechend von der Landeskirche hauptamtlich beauftragte Person mit besonderem Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Seelsorgegeheimnisgesetz wahr. „Sie oder er steht Betroffenen beratend und auf Wunsch seelsorgend zur Verfügung. „Im Umgang mit dem Themenkomplex sexualisierte Gewalt fortgebildet und erfahren, kann die beauftragte Person in entsprechenden Gesprächen mit den Betroffenen erste Handlungsmöglichkeiten entwickeln und sie bei der Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen begleiten. „Die beauftragte Person kann im Rahmen des Seelsorgegeheimnisses absolute Verschwiegenheit garantieren.“

**Ansprechstelle für Betroffene
sexualisierter Gewalt**

Auf Wunsch seelsorgliche Gespräche

Pfarrerin Dr. Britta Jüngst

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0151 57659323
0521 594-208

(Kontakt: Stephanie Gonschior, Sekretariat)
britta.juengst@ekvw.de

**Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung, Leitung der
Stabsstelle und Fachstelle**

Dr. Charlotte Nieße

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0521 594-308
charlotte.niesse@ekvw.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld, Telefon: 0521 594-0, E-Mail: info@evangelisch-in-westfalen.de

Illustrationen: Isabell Ristow, www.isaristow.com, isaristow@web.de

Layout: Christoph Lindemann, EKvW

Druck: Evangelischer Presseverband Westfalen und Lippe e.V.

3. Auflage 2025





Wie melde ich sexualisierte Gewalt?

Das Kirchengesetz zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt

konkret



Herr Ziller arbeitet im Jugendzentrum.
An einem Tag beobachtet er einen Mitarbeiter
mit einem Kind auf dem Schoß.
Er hat ein komisches Gefühl dabei.

Schon merkwürdig.

Irgendwie ... ZU nah.

Und letzte Woche war das schon genauso.
Ich habe ein komisches Bauchgefühl!

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann unter-
schiedlich begründet sein, zum Beispiel aufgrund von
eigenen Beobachtungen oder durch Berichte Dritter.





Irgendwie kommt Herr Ziller nicht weiter. Er will nichts falsch machen und auf gar keinen Fall Gerüchte streuen und vielleicht jemandem damit zu Unrecht schaden. Aber das Wohl der Kinder liegt ihm natürlich am allermeisten am Herzen. Und sein ungutes Gefühl lässt ihm keine Ruhe. Zum Glück gibt es die Meldestelle!

Moment mal... Da gibt es doch das Kirchen-gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Das muss ich melden!

Genau richtig. § 8 Absatz 1 Satz 1 KGsG schreibt vor, dass man sexualisierte Gewalt melden muss:

§ 8 – Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) „Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden.“



§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGsG räumt allen das Recht ein, sich in einer solchen Situation beraten zu lassen – auch anonym. Das macht die Meldestelle. Nach der Beratung wissen Sie, was zu tun ist.

Bitte melden Sie sich unverzüglich nach Ihrer Beobachtung.

Wie Sie die Meldestelle erreichen, erfahren Sie auf der letzten Seite.

Herr Ziller und die Mitarbeiterin der Meldestelle telefonieren. Gemeinsam kommt man zu der Einschätzung: Es muss gehandelt werden! Aus einer zunächst anonymen Beratung wird eine konkrete Meldung. Die Meldestelle nimmt den Sachverhalt mit den erforderlichen Informationen auf.



Zitat aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG):

§ 7 – Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

[...]

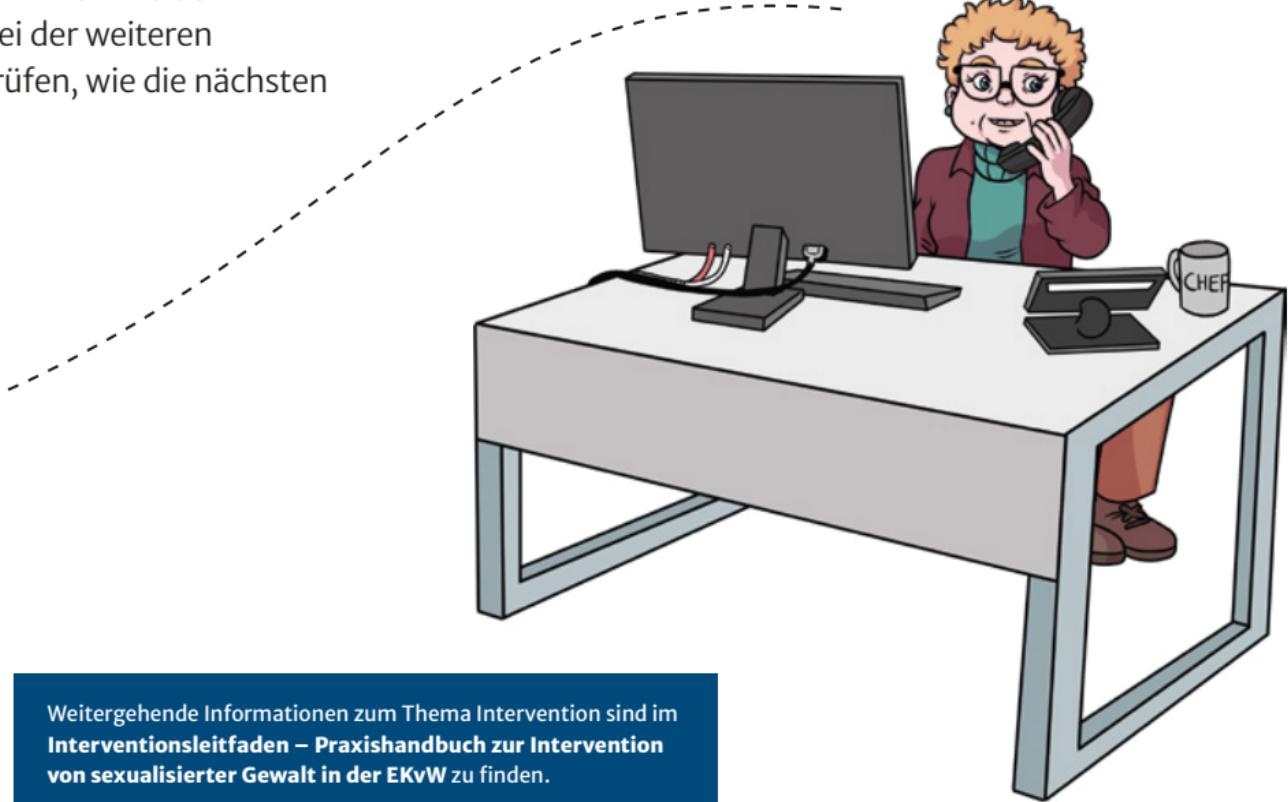
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,

[...]



Die Meldestelle bietet den Leitungsverantwortlichen ihre Hilfe bei der Bearbeitung der Meldung an und unterstützt bei der weiteren Intervention. Bei jeder Meldung ist individuell zu prüfen, wie die nächsten Schritte zu gestalten sind.

Darüber wird in einem Interventionsteam beraten.



Weitergehende Informationen zum Thema Intervention sind im **Interventionsleitfaden – Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der EKvW** zu finden.

**Zitat aus der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSSG):**

§ 9 – Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (zu § 7 KGSSG)

(1) Die Meldestelle gemäß § 7 wird

[...]

2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans anbieten (sogenannte Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 KGSSG),

3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und bei begründetem Verdacht

a) die Meldung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSSG),

b) das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht informieren und

c) die Landeskirche informieren, soweit ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben berührt sind,

4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSSG),

[...]

Meldestelle

Jelena Kracht und Marion Neuper
Referentinnen für Intervention

Fachstelle „Prävention und Intervention“
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0521 594-381
meldestelle@ekvw.de

**Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung, Leitung der
Stabsstelle und Fachstelle**

Dr. Charlotte Nieße

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0521 594-308
charlotte.niesse@ekvw.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521 594-0, E-Mail: info@evangelisch-in-westfalen.de

Illustrationen: Isabell Ristow, www.isaristow.com, isaristow@web.de

Layout: Christoph Lindemann, EKvW

Druck: Evangelischer Presseverband Westfalen und Lippe e.V.

3. Auflage 2025

